



Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Helenesee

Bekanntmachungstext

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38], S. 3), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende Allgemeinverfügung:

1. Innerhalb des in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereiches, der vor Ort durch Schilder gekennzeichnet ist, sind mit sofortiger Wirkung folgende Verhaltensanforderungen zu beachten:
 - Das Betreten und Befahren der in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereiche ist mit sofortiger Wirkung untersagt. Dazu gehören auch das Betreten der Uferzone sowie der anschließenden Flachwasserbereiche. Die Sperrbereiche umfassen die Strandbereiche bis zur Promenade des West- und Nordufers mit den Flurstücken 50, 51, 64, 66, 67, 68, 69 und 89 in der Flur 129 der Gemarkung Frankfurt (Oder) und dem Flurstück 65 in der Flur 12 der Gemarkung Müllrose
 - Ausnahmen in dringend notwendigen Fällen bedürfen der Zustimmung des LBGR. Hierfür ist dem LBGR eine geotechnische Untersuchung – angefertigt durch einen in der Referenzliste des LBGR geführten Sachverständigen für Böschungen / Geotechnik – vorzulegen
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus während der Dienststunden (nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0355/48640-0) oder im Internet auf der auf der Internetseite des LBGR eingesehen werden.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

gez. Fritze

Anlage:

- Karte des Sperrbereiches